

§ 5 Wahlen

- (1) Für die bei Wahlen in der Gemeinde ehrenamtlich Tätigen wird eine Entschädigung gezahlt.
- (2) Diese Entschädigung wird je Wahltag wie folgt festgelegt:

für die Tätigkeit der Briefwahlvorstände	30,00 Euro
für die Tätigkeit der allgemeinen Wahlvorstände	50,00 Euro
für die Tätigkeit des Gemeindewahlausschusses	50,00 Euro
- (3) Die Entschädigung ist am Tag der ehrenamtlichen Tätigkeit bar auszuzahlen.

§ 6 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige auf Antrag neben der Entschädigung nach den §§ 1 bis 5 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung (Dienstauftrag mit Reisekostenabrechnung).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Striegistal vom 23. Juni 2015 über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit außer Kraft.

Striegistal, den 03.08.2022

gez. Wagner
Bürgermeister

(Siegel)